I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1084/2003 DER KOMMISSION

## vom 3. Juni 2003

über die Prüfung von Änderungen einer Zulassung für Human- und Tierarzneimittel, die von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats erteilt wurde

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

gestützt auf die Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (¹), insbesondere auf Artikel 35 Absatz 1,

gestützt auf die Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel (²), insbesondere auf Artikel 39 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erfahrungen, die in der Praxis mit der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 541/95 der Kommission vom 10. März 1995 über die Prüfung von Änderungen einer Zulassung, die von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats erteilt wurde (³), in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1146/98 (⁴) gemacht wurden, geben Anlass zu einer Vereinfachung des Verfahrens für Zulassungsänderungen.
- (2) Einige der in der Verordnung (EG) Nr. 541/95 festgelegten Verfahren sollten daher angepasst werden, ohne dabei von den allgemeinen Grundsätzen abzuweichen, auf denen diese Verfahren beruhen.
- (3) Infolge des Erlasses der Richtlinien 2001/82/EG und 2001/83/EG, durch die die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften in den Bereichen Human- und Tierarzneimittel kodifiziert wurden, ist es angezeigt, die Verweise auf die Bestimmungen dieser Rechtsvorschriften zu aktualisieren.

- (4) Diese Verordnung sollte auch weiterhin für die Prüfung der Anträge auf Änderung von Zulassungen gelten, die gemäß der Richtlinie 87/22/EWG des Rates (5), aufgehoben durch die Richtlinie 93/41/EWG (6), erteilt wurden.
- (5) Es ist angezeigt, ein vereinfachtes rasches Mitteilungsverfahren vorzusehen, das die Einführung bestimmter geringfügiger Änderungen gestattet, welche die zulassungsgemäße Qualität, Unbedenklichkeit oder Wirksamkeit des Arzneimittels nicht beeinträchtigen, ohne dass der Referenzmitgliedstaat zuvor eine Bewertung vornimmt. Bei anderen Typen geringfügiger Änderungen sollte jedoch eine Bewertung der vorgelegten Unterlagen durch den Referenzmitgliedstaat auch weiterhin erforderlich bleiben.
- (6) In den Fällen, in denen das Bewertungsverfahren bestehen bleibt, sollte der Referenzmitgliedstaat das Dossier im Namen aller betroffenen Mitgliedstaaten bewerten, um so Doppelarbeit zu vermeiden.
- (7) Es ist zweckdienlich, die einzelnen Typen geringfügiger Änderungen danach zu unterscheiden, welche Bedingungen zu erfüllen sind, um so festzulegen, welches Verfahren einzuhalten ist. Insbesondere ist genau festzulegen, für welchen Typ geringfügiger Änderungen keine vorausgehende Bewertung nötig ist.
- (8) Es ist erforderlich, klarer zu definieren, was unter einer "Erweiterung" der Zulassung zu verstehen ist, wobei die Möglichkeit zur Einreichung eines eigenen vollständigen Zulassungsantrags für ein unter einem anderen Namen und mit einer anderen Zusammenfassung der Produktmerkmale bereits zugelassenes Arzneimittel erhalten bleiben muss.

<sup>(1)</sup> ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67.

<sup>(2)</sup> ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 55 vom 11.3.1995, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. L 159 vom 3.6.1998, S. 31.

<sup>(5)</sup> ABl. L 15 vom 17.1.1987, S. 38.

<sup>(6)</sup> ABl. L 214 vom 24.8.1993, S. 40.

- (9) Es ist angezeigt, den nationalen Behörden der Referenzmitgliedstaaten zu ermöglichen, die Frist für die Bewertung in dringenden Fällen zu verkürzen oder im Fall einer größeren Zulassungsänderung, die bedeutende Veränderungen nach sich zieht, diese Frist zu verlängern.
- (10) Für das Verfahren, das bei der Anordnung von Notfallmaßnahmen durch die zuständige Behörde einzuhalten ist, sollte ein klarer zeitlicher Rahmen vorgegeben werden.
- (11) Es sollte für eine weitere Klarstellung in Bezug auf eine Überarbeitung der Zusammenfassung der Produktmerkmale, der Etikettierung und der Packungsbeilage gesorgt werden; die in dieser Verordnung festgelegten Verfahren gelten jedoch nicht für Veränderungen der Etikettierung oder der Packungsbeilage, die nicht auf Veränderungen der Zusammenfassung der Produktmerkmale zurückzuführen sind.
- (12) Zwecks Übersichtlichkeit ist es angezeigt, die Verordnung (EG) Nr. 541/95 zu ersetzen.
- (13) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Humanarzneimittel und des Ständigen Ausschusses für Tierarzneimittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

# Artikel 1

## Gegenstand

In dieser Verordnung wird das Verfahren für die Prüfung von Mitteilungen über und von Anträgen auf Änderung einer Zulassung in folgenden Fällen geregelt: bei Arzneimitteln die im Rahmen der Richtlinie 87/22/EWG geprüft wurden, bei Arzneimitteln, für die die Verfahren der gegenseitigen Anerkennung gemäß Artikel 17 und 18 sowie Artikel 28 Absatz 4 der Richtlinie 2001/83/EG bzw. gemäß Artikel 21 und 22 sowie Artikel 32 Absatz 4 der Richtlinie 2001/82/EG in Anspruch genommen wurden, sowie bei Arzneimitteln, bei denen auf die Verfahren gemäß Artikel 32, 33 und 34 der Richtlinie 2001/83/EG bzw. gemäß Artikel 36, 37 und 38 der Richtlinie 2001/82/EG verwiesen wurde.

## Artikel 2

### Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt nicht für:

Erweiterungen von Zulassungen, bei denen die Bedingungen nach Anhang II dieser Verordnung erfüllt sind,

- b) Übertragungen einer Zulassung auf einen neuen Zulassungsinhaber,
- c) Veränderungen der Rückstandshöchstmenge gemäß der Definition in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates (¹).

Die in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Erweiterungen sind gemäß dem Verfahren nach Artikel 17 der Richtlinie 2001/83/EG und Artikel 21 der Richtlinie 2001/82/EG zu prüfen.

## Artikel 3

## Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- 1. Eine "Änderung einer Zulassung" bezeichnet
  - a) bei Humanarzneimitteln eine inhaltliche Änderung der in Artikel 8 bis 12 der Richtlinie 2001/83/EG genannten Unterlagen,
  - b) bei Tierarzneimitteln eine inhaltliche Änderung der in Artikel 12 bis 15 der Richtlinie 2001/82/EG genannten Unterlagen.
- Eine "geringfügige Änderung" des Typs IA oder des Typs IB bezeichnet eine Änderung, die in Anhang I aufgeführt ist und die dort genannten Bedingungen erfüllt.
- 3. Eine "größere Änderung" des Typs II bezeichnet eine Änderung, die nicht als geringfügige Änderung oder Erweiterung der Zulassung eingestuft werden kann.
- 4. Ein "Referenzmitgliedstaat" bezeichnet den Mitgliedstaat, der für ein bestimmtes Arzneimittel den Beurteilungsbericht vorgelegt hat, welcher als Grundlage für die in Artikel 1 genannten Verfahren diente, bzw. den Mitgliedstaat, den der Zulassungsinhaber hinsichtlich der Anwendung dieser Verordnung auswählte.
- "Notfallmaßnahmen" bezeichnen eine aufgrund neuer, für die sichere Verwendung des Arzneimittels relevanter Informationen erforderliche — vorübergehende Änderung der Produktinformation insbesondere in Bezug auf einen oder mehrere folgende Punkte der Zusammenfassung der Produktmerkmale: Indikationen, Dosierung, Gegenanzeigen, Warnhinweise, Zieltierarten und Wartezeiten.

<sup>(1)</sup> ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 1.

#### Artikel 4

# Mitteilungsverfahren für geringfügige Änderungen des Typs IA

- (1) Im Hinblick auf geringfügige Änderungen des Typs IA übermittelt der Zulassungsinhaber (nachstehend der "Inhaber" genannt) den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen das Arzneimittel zugelassen worden ist, gleichzeitig eine Mitteilung, der Folgendes beigefügt ist:
- a) alle erforderlichen Unterlagen, darunter auch jene, die infolge der Zulassungsänderung abgeändert werden,
- eine Liste der betroffenen Mitgliedstaaten und die Angabe des Referenzmitgliedstaats für das betreffende Arzneimittel,
- die f\u00e4lligen Geb\u00fchren, die aufgrund der geltenden innerstaatlichen Vorschriften der betroffenen Mitgliedstaaten zu entrichten sind.
- (2) Eine Mitteilung darf lediglich eine Änderung des Typs IA betreffen. Sollen mehrere Änderungen des Typs IA an einer einzigen Zulassung vorgenommen werden, ist für jede einzelne beantragte Änderung des Typs IA eine eigene Mitteilung zu übermitteln; in jeder dieser Mitteilungen ist auf die anderen Mitteilungen Bezug zu nehmen.
- (3) Zieht eine Zulassungsänderung des Typs IA weitere Änderungen des Typs IA nach sich, kann abweichend von Absatz 2 für alle diese Änderungen eine einzige Mitteilung übermittelt werden. In dieser gemeinsamen Mitteilung ist zu beschreiben, wie die auseinander resultierenden Änderungen des Typs IA zusammenhängen.
- (4) Ist infolge einer Änderung auch eine Überarbeitung der Zusammenfassung der Produktmerkmale, der Etikettierung und der Packungsbeilage erforderlich, so gilt dies als Teil der Änderung.
- (5) Erfüllt die Mitteilung die in Absatz 1 bis 4 aufgeführten Bedingungen, bestätigt die zuständige Behörde des Referenzmitgliedstaats binnen 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung deren Gültigkeit und unterrichtet die übrigen zuständigen Behörden und den Inhaber darüber.

Jede betroffene zuständige Behörde aktualisiert die Zulassung, die gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2001/83/EG bzw. Artikel 5 der Richtlinie 2001/82/EG erteilt worden ist, falls erforderlich.

## Artikel 5

# Mitteilungsverfahren für geringfügige Änderungen des Typs IB

(1) Im Hinblick auf geringfügige Änderungen des Typs IB übermittelt der Inhaber den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen das Arzneimittel zugelassen worden war, gleichzeitig eine Mitteilung, der Folgendes beigefügt ist:

- a) alle erforderlichen Unterlagen, darunter auch jene, die infolge der Zulassungsänderung abgeändert werden,
- b) eine Liste der betroffenen Mitgliedstaaten und die Angabe des Referenzmitgliedstaats für das betreffende Arzneimittel.
- die fälligen Gebühren, die aufgrund der geltenden innerstaatlichen Vorschriften der betroffenen Mitgliedstaaten zu entrichten sind.
- (2) Eine Mitteilung darf lediglich eine Änderung des Typs IB betreffen. Sollen mehrere Änderungen des Typs IB an einer einzigen Zulassung vorgenommen werden, ist für jede einzelne beantragte Änderung des Typs IB eine eigene Mitteilung zu übermitteln; in jeder dieser Mitteilungen ist auf die anderen Mitteilungen Bezug zu nehmen.
- (3) Zieht eine Zulassungsänderung des Typs IB weitere Änderungen des Typs IA oder des Typs IB nach sich, kann abweichend von Absatz 2 für all diese Änderungen eine einzige Mitteilung des Typs IB übermittelt werden. In dieser gemeinsamen Mitteilung ist zu beschreiben, wie die auseinander resultierenden Änderungen des Typs I zusammenhängen.
- (4) Ist infolge einer Änderung auch eine Überarbeitung der Zusammenfassung der Produktmerkmale, der Etikettierung und der Packungsbeilage erforderlich, so gilt dies als Teil der Änderung.
- (5) Erfüllt die Mitteilung die Bedingungen gemäß Absatz 1 bis 4, bestätigt die zuständige Behörde des Referenzmitgliedstaats den Erhalt einer gültigen Mitteilung und leitet das Verfahren gemäß Absatz 6 bis 11 ein.
- (6) Hat die zuständige Behörde des Referenzmitgliedstaats dem Inhaber nicht innerhalb von 30 Tagen nach Bestätigung des Erhalts einer gültigen Mitteilung die in Absatz 8 vorgesehene Stellungnahme übermittelt, kann davon ausgegangen werden, dass die mitgeteilte Änderung von allen zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten angenommen worden ist

Die zuständige Behörde des Referenzmitgliedstaats unterrichtet die anderen zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten darüber.

- (7) Jede betroffene zuständige Behörde aktualisiert die Zulassung, die gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2001/83/EG bzw. Artikel 5 der Richtlinie 2001/82/EG erteilt worden ist, falls erforderlich.
- (8) Ist die zuständige Behörde des Referenzmitgliedstaats der Ansicht, dass die Mitteilung nicht akzeptiert werden kann, teilt sie dem mitteilenden Inhaber diesen Bescheid innerhalb der in Absatz 6 genannten Frist unter Angabe der Gründe mit.

- (9) Der Inhaber kann innerhalb von 30 Tagen nach Eingang dieses Bescheids die Mitteilung so ändern, dass die geäußerten Einwände angemessen berücksichtigt sind. In diesem Fall gelten für die geänderte Mitteilung die Bestimmungen von Absatz 6 und 7.
- (10) Nimmt der Inhaber keine Änderungen an der Mitteilung vor, gilt die Mitteilung als abgelehnt. Die zuständige Behörde des Referenzmitgliedstaats unterrichtet den Inhaber und die übrigen betroffenen zuständigen Behörden entsprechend.
- (11) Innerhalb von 10 Tagen nach der in Absatz 10 genannten Unterrichtung können die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten oder der Inhaber zwecks Anwendung von Artikel 35 Absatz 2 der Richtlinie 2001/83/EG bzw. von Artikel 39 Absatz 2 der Richtlinie 2001/82/EG die Agentur mit dieser Frage befassen.

## Artikel 6

# Genehmigungsverfahren für größere Änderungen des Typs II

- (1) Im Hinblick auf größere Änderungen des Typs II übermittelt der Inhaber den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen das Arzneimittel zugelassen worden ist, gleichzeitig einen Antrag, dem Folgendes beigefügt ist:
- a) die einschlägigen Angaben und Unterlagen gemäß Artikel 8 bis 12 der Richtlinie 2001/83/EG bzw. Artikel 12 bis 15 der Richtlinie 2001/82/EG,
- b) die Daten zur Begründung der beantragten Änderung,
- c) alle infolge des Antrags geänderten Unterlagen,
- d) eine Ergänzung oder Aktualisierung der bestehenden Sachverständigengutachten/Überblicke/Zusammenfassungen, worin die beantragte Änderung berücksichtigt wird,
- e) eine Liste der Mitgliedstaaten, die von dem Antrag auf eine größere Änderung des Typs II betroffen sind, und die Angabe des Referenzmitgliedstaats für das betreffende Arzneimittel,
- f) die fälligen Gebühren, die aufgrund der geltenden innerstaatlichen Vorschriften der betroffenen Mitgliedstaaten zu entrichten sind.
- (2) Ein Antrag darf sich auf lediglich eine Änderung des Typs II beziehen. Sollen mehrere Änderungen des Typs II an einer einzigen Zulassung vorgenommen werden, ist für jede einzelne beantragte Änderung ein eigener Antrag zu stellen; in jedem dieser Anträge wird auf die anderen Anträge Bezug genommen.
- (3) Zieht eine Zulassungsänderung des Typs II weitere Änderungen nach sich, kann abweichend von Absatz 2 für alle diese Änderungen ein einziger Antrag gestellt werden. In diesem gemeinsamen Antrag ist zu beschreiben, wie die sich auseinander ergebenden Änderungen zusammenhängen.

- (4) Ist infolge einer Änderung auch eine Überarbeitung der Zusammenfassung der Produktmerkmale, der Etikettierung und der Packungsbeilage erforderlich, so gilt dies als Teil der Änderung.
- (5) Erfüllt der Antrag die Bedingungen nach Absatz 1 bis 4, unterrichten die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten die zuständige Behörde des Referenzmitgliedstaats unverzüglich über den Erhalt des gültigen Antrags.
- (6) Die zuständige Behörde des Referenzmitgliedstaats unterrichtet die übrigen zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten und den Inhaber über das Datum, an dem das Verfahren nach Absatz 7 bis 13 eingeleitet wird.
- (7) Die zuständige Behörde des Referenzmitgliedstaats erstellt innerhalb von 60 Tagen nach Einleitung des Verfahrens einen Beurteilungsbericht und einen Entscheidungsentwurf, die den übrigen betroffenen zuständigen Behörden übermittelt werden.

Diese Frist kann verkürzt werden, wobei zu berücksichtigen ist, wie dringlich — insbesondere aufgrund von Sicherheitsaspekten — die Angelegenheit ist.

Diese Frist kann auch auf 90 Tage verlängert werden, und zwar bei Zulassungsänderungen, die sich auf Änderungen oder Ergänzungen der therapeutischen Indikationen beziehen.

Diese Frist wird auf 90 Tage verlängert, und zwar bei Zulassungsänderungen, die sich auf eine Änderung oder Ergänzung einer nicht zur Lebensmittelerzeugung genutzten Zieltierart beziehen.

(8) Innerhalb der in Absatz 7 festgelegten Fristen kann die zuständige Behörde des Referenzmitgliedstaats vom Inhaber verlangen, dass er innerhalb einer von dieser zuständigen Behörde festgelegten Frist zusätzliche Informationen vorlegt. Das Verfahren wird solange ausgesetzt, bis die zusätzlichen Informationen vorgelegt werden. In diesem Fall können die in Absatz 7 festgelegten Fristen um einen weiteren Zeitraum verlängert werden, der von der zuständigen Behörde des Referenzmitgliedstaats festzulegen ist.

Die zuständige Behörde des Referenzmitgliedstaats unterrichtet hiervon die übrigen betroffenen zuständigen Behörden.

(9) Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Entscheidungsentwurfs und des Beurteilungsberichts erkennen die anderen zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten diesen Entscheidungsentwurf an und unterrichten hiervon die zuständige Behörde des Referenzmitgliedstaats.

Die zuständige Behörde des Referenzmitgliedstaats schließt daraufhin das Verfahren ab und unterrichtet hiervon die übrigen betroffenen zuständigen Behörden und den Inhaber.

- (10) Jede betroffene zuständige Behörde ändert entsprechend dem in Absatz 9 genannten Entscheidungsentwurf die betreffende Zulassung, die gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2001/83/EG bzw. Artikel 5 der Richtlinie 2001/82/EG erteilt worden ist, falls erforderlich.
- (11) Entscheidungen über Zulassungsänderungen, die sich auf Unbedenklichkeitsaspekte beziehen, sind innerhalb eines bestimmten, zwischen der zuständigen Behörde des Referenzmitgliedstaats und dem Inhaber vereinbarten zeitlichen Rahmens und in Konsultation mit den übrigen zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten umzusetzen.
- (12) Falls innerhalb der in Absatz 9 festgelegten Frist eine oder mehrere zuständige nationale(n) Behörde(n) einer gegenseitigen Anerkennung des Entscheidungsentwurfs der zuständigen Behörde des Referenzmitgliedstaats nicht zustimmen kann (können), gilt das Verfahren von Artikel 35 Absatz 2 der Richtlinie 2001/83/EG bzw. von Artikel 39 Absatz 2 der Richtlinie 2001/82/EG.
- (13) Sind die zuständigen Behörden der von dem Antrag betroffenen Mitgliedstaaten der Ansicht, dass die Zulassungsänderung nicht akzeptiert werden kann, kann der Inhaber innerhalb von 10 Tagen nach Abschluss des in Absatz 8 genannten Verfahrens die Agentur zwecks Anwendung von Artikel 35 Absatz 2 der Richtlinie 2001/83/EG bzw. von Artikel 39 Absatz 2 der Richtlinie 2001/82/EG mit der Angelegenheit befassen.

# Artikel 7

# Grippeimpfstoffe für den Menschen

- (1) Bei Änderungen der Zulassungen von Grippeimpfstoffen für den Menschen gilt das Verfahren nach Absatz 2 bis 5.
- (2) Innerhalb von 30 Tagen nach Einleitung des Verfahrens erstellt die zuständige Behörde des Referenzmitgliedstaats anhand der in Modul 3 von Anhang I der Richtlinie 2001/83/EG genannten Unterlagen einen Beurteilungsbericht und einen Entscheidungsentwurf, die den übrigen betroffenen zuständigen Behörden übermittelt werden.
- (3) Innerhalb der in Absatz 2 festgelegten Frist kann die zuständige Behörde des Referenzmitgliedstaats vom Inhaber verlangen, dass er zusätzliche Informationen vorlegt. Sie unterrichtet hiervon die übrigen zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten.
- (4) Innerhalb von 12 Tagen nach Eingang des Entscheidungsentwurfs und des Beurteilungsberichts erkennen die übrigen zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten diesen Entscheidungsentwurf an und unterrichten hiervon die zuständige Behörde des Referenzmitgliedstaats.

(5) Der Inhaber übermittelt der zuständigen Behörde des Referenzmitgliedstaats und den übrigen zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten spätestens 12 Tage nach Ablauf der in Absatz 4 festgelegten Frist die klinischen Daten sowie gegebenenfalls die Daten über die Haltbarkeit des Arzneimittels.

Die zuständige Behörde des Referenzmitgliedstaats bewertet diese Daten und erstellt innerhalb von 7 Tagen nach deren Erhalt den Entwurf für eine endgültige Entscheidung. Die übrigen betroffenen zuständigen Behörden erkennen den Entwurf der endgültigen Entscheidung an und nehmen binnen 7 Tagen nach dessen Eintreffen eine Entscheidung im Einklang mit diesem Entwurf für eine endgültige Entscheidung an.

(6) Wird von einer zuständigen Behörde im Laufe des in Absatz 2 bis 5 festgelegten Verfahrens eine die öffentliche Gesundheit betreffende Frage aufgeworfen, die ihrer Ansicht nach ein Hindernis für die gegenseitige Anerkennung der zu treffenden Entscheidung darstellt, gilt das Verfahren nach Artikel 35 Absatz 2 der Richtlinie 2001/83/EG.

#### Artikel 8

# **Epidemien beim Menschen**

Bei Ausbrechen einer von der Weltgesundheitsorganisation oder von der Gemeinschaft im Rahmen der Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (¹) ordnungsgemäß festgestellten Grippeepidemie beim Menschen können die zuständigen Behörden die Änderung der Zulassung für Grippeimpfstoffe für den Menschen bereits nach Vorlage eines gültigen Antrags und vor Abschluss des in Artikel 7 festgelegten Verfahrens ausnahmsweise und vorläufig als angenommen betrachten. Während dieses Verfahrens können jedoch vollständige Daten zur klinischen Unbedenklichkeit und Wirksamkeit vorgelegt werden.

Bei Ausbrechen einer anderen Epidemie beim Menschen können Absatz 1 sowie Artikel 7 mit den nötigen Anpassungen Anwendung finden.

## Artikel 9

## Notfallmaßnahmen

(1) Ergreift der Inhaber im Fall einer Gefährdung der öffentlichen Gesundheit oder der Tiergesundheit Notfallmaßnahmen, so unterrichtet er unverzüglich die zuständigen Behörden darüber. Erheben die zuständigen Behörden binnen 24 Stunden nach dieser Unterrichtung keinerlei Einwände, gelten die Notfallmaßnahmen als genehmigt.

Die Notfallmaßnahmen sind innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens durchzuführen, der mit den zuständigen Behörden vereinbart wird.

<sup>(1)</sup> ABl. L 268 vom 3.10.1998, S. 1.

Der entsprechende Änderungsantrag aufgrund der Notfallmaßnahmen ist unverzüglich und keinesfalls später als 15 Tage nach Einleitung der Notfallmaßnahmen bei den zuständigen Behörden zwecks Anwendung der Verfahren nach Artikel 6 einzureichen.

(2) Ordnen die zuständigen Behörden an, dass der Inhaber Notfallmaßnahmen ergreift, dann ist dieser verpflichtet, einen Antrag auf Änderung unter Berücksichtigung der von den zuständigen Behörden angeordneten Notfallmaßnahmen zu stellen.

Die Notfallmaßnahmen sind innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens durchzuführen, der mit den zuständigen Behörden vereinbart wird.

Der entsprechende Änderungsantrag aufgrund der Notfallmaßnahmen ist einschließlich angemessener Unterlagen zum Beleg der Änderung unverzüglich und keinesfalls später als 15 Tage nach Einleitung der Notfallmaßnahmen bei den zuständigen Behörden zwecks Anwendung der Verfahren nach Artikel 6 einzureichen.

Dieser Absatz gilt unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 36 der Richtlinie 2001/83/EG und von Artikel 40 der Richtlinie 2001/82/EG.

#### Artikel 10

# Aufhebung

Die Verordnung (EG) Nr. 541/95 wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

#### Artikel 11

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Oktober 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juni 2003.

Für die Kommission Erkki LIIKANEN Mitglied der Kommission

#### ANHANG I

# VERZEICHNIS UND BEDINGUNGEN FÜR GERINGFÜGIGE ÄNDERUNGEN (TYP IA UND IB) EINER ZULASSUNG GEMÄSS ARTIKEL 3 BIS 5

#### Einleitende Anmerkungen

Die Bezeichnungen der Zulassungsänderungen sind nummeriert, untergeordnete Kategorien sind durch Buchstaben und Ziffern in kleinerer Schriftgröße dargestellt. Die Bedingungen, nach denen eine Änderung entweder als Typ IA oder als Typ IB zu behandeln ist, werden für die einzelnen untergeordneten Kategorien angegeben und unter jeder Änderung aufgeführt.

Damit sämtliche Änderungen abgedeckt sind, müssen Anträge für auseinander resultierende oder parallele Zulassungsänderungen, die mit der beantragten Änderung in Zusammenhang stehen können, gleichzeitig gestellt werden, und die Verbindungen zwischen diesen Zulassungsänderungen müssen klar beschrieben werden.

Für Mitteilungen, die ein Eignungszertifikat des Europäischen Arzneibuchs umfassen und die für Änderungen die das Dossier betreffen, das zur Erlangung des Eignungszertifikats vorgelegt wurde, sind die für diese Änderungen erforderlichen Unterlagen bei der Europäischen Direktion für Arzneimittelqualität (EDQM — European Directorate for the Quality of Medicines) einzureichen. Wird das Zertifikat im Anschluss an die Bewertung dieser Änderung überarbeitet, müssen alle betroffenen Zulassungen aktualisiert werden. In zahlreichen Fällen kann dies über die Anzeige einer Änderung des Typs IA erfolgen.

Unter einem biologischen Arzneimittel ist ein Arzneimittel zu verstehen, dessen Wirkstoff einen biologischen Stoff darstellt. Ein biologischer Stoff ist ein Stoff, der aus einer biologischen Quelle erzeugt oder gewonnen wird und zu dessen Charakterisierung und Qualitätsbestimmung eine Kombination aus physikalisch-chemisch-biologischer Prüfverfahren, dem Produktionsverfahren und seiner Kontrolle erforderlich sind.

Als biologische Arzneimittel gelten somit immunologische Arzneimittel und aus menschlichem Blut oder Blutplasma gewonnene Arzneimittel gemäß Artikel 1 Absatz 4 bzw. gemäß Artikel 1 Absatz 10 der Richtlinie 2001/83/EG, immunologische Tierarzneimittel gemäß Artikel 1 Absatz 7 der Richtlinie 2001/82/EG, Arzneimittel, die unter Teil A des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates (¹) fallen, und Arzneimittel für fortschrittliche Therapien gemäß Teil IV des Anhangs I der Richtlinie 2001/83/EG.

Eine Änderung des Herstellungsprozesses für einen nicht eiweißhaltigen Bestandteil aufgrund einer späteren Einführung eines biotechnologischen Schrittes kann in Übereinstimmung mit den Bestimmungen für Zulassungsänderungen des Typs I Nr. 15 oder Nr. 21 erfolgen. Diese spezifische Zulassungsänderung lässt andere Zulassungsänderungen in diesem Anhang unberührt, die in diesem besonderen Zusammenhang angewendet werden können. Soll in ein Arzneimittel ein eiweißhaltiger Bestandteil aufgenommen werden, welcher durch einen biotechnologischen Prozess gewonnen wird, der in Teil A des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 verzeichnet ist, gilt die genannte Verordnung. Die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für spezifische Produktgruppen (²) sind einzuhalten.

Es ist nicht erforderlich, den zuständigen Behörden eine aktualisierte Monografie des Europäischen Arzneibuchs oder eines nationalen Arzneibuchs eines Mitgliedstaates zu melden, wenn die Übereinstimmung mit der aktualisierten Monografie innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Veröffentlichung umgesetzt wird und wenn im Dossier eines zugelassenen Arzneimittels auf die "derzeitige Fassung" verwiesen wird.

Für die Zwecke dieses Dokuments hat der Begriff Prüfverfahren dieselbe Bedeutung wie Analyseverfahren bzw. der Begriff Grenzwerte dieselbe Bedeutung wie Akzeptanzkriterien.

Die Kommission erstellt im Benehmen mit den Mitgliedstaaten, der Agentur und den Betroffenen ausführliche Leitlinien für die vorzulegenden Unterlagen und veröffentlicht diese.

<sup>(1)</sup> ABl. L 214 vom 24.8.1993, S. 1.

<sup>(2)</sup> Lebensmittel und Lebensmittelzutaten gemäß Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABL L 43 vom 14.2.1997, S. 1), Lebensmittelfarbstoffe gemäß Richtlinie 94/36/EWG (ABL L 237 vom 10.9.1994, S. 13), Lebensmittelzusatzstoffe gemäß Richtlinie 88/388/EWG des Rates (ABL L 184 vom 15.7.1988, S. 61), Extraktionslösungsmittel gemäß Richtlinie 88/344/EWG (ABL L 157 vom 24.6.1988, S. 28), zuletzt geändert durch Richtlinie 92/115/EWG (ABL L 409 vom 31.12.1992, S. 31), und Lebensmittel oder Lebensmittelzutaten, die durch einen biotechnologischen Schritt gewonnen werden, der in die Herstellung/Produktion eingeführt wurde, müssen nicht als Zulassungsänderung mitgeteilt werden.

	Bezeichnung der Zulassungsänderung/Bedingungen, die zu erfüllen sind	
Än	derung des Namens und/oder der Anschrift des Zulassungsinhabers	
Bec	lingung:	
De	r Zulassungsinhaber behält seine Rechtspersönlichkeit bei.	
Än	derung des Arzneimittelnamens	
Ein	lingung: e Verwechslung mit dem Namen eines existierenden Arzneimittels oder mit dem Internationalen Freinamen N) ist ausgeschlossen.	
Än	derung des Wirkstoffnamens	
	lingung: r Wirkstoff bleibt gleich.	
	derung des Namens und/oder der Anschrift eines Herstellers des Wirkstoffes, wenn kein nungszertifikat des Europäischen Arzneibuchs vorliegt	
	lingung: r Herstellungsstandort bleibt gleich.	
Än	derung des Namens und/oder der Anschrift eines Herstellers des Fertigarzneimittels	
	lingung:	
De:	r Herstellungsstandort bleibt gleich.  derung des ATC-Codes	
De:		
Der Än	derung des ATC-Codes	
Der Än	derung des ATC-Codes  Humanarzneimittel  Bedingung:	
Der	derung des ATC-Codes  Humanarzneimittel  Bedingung: Änderung im Anschluss an die Vergabe oder Änderung eines ATC-Codes durch die WHO.	
Der	derung des ATC-Codes  Humanarzneimittel  Bedingung: Änderung im Anschluss an die Vergabe oder Änderung eines ATC-Codes durch die WHO.  Tierarzneimittel  Bedingung:	
Der	derung des ATC-Codes  Humanarzneimittel  Bedingung: Änderung im Anschluss an die Vergabe oder Änderung eines ATC-Codes durch die WHO.  Tierarzneimittel  Bedingung: Änderung im Anschluss an die Vergabe oder Änderung eines ATC-vetCodes.	
Der	Humanarzneimittel  Bedingung: Änderung im Anschluss an die Vergabe oder Änderung eines ATC-Codes durch die WHO.  Tierarzneimittel  Bedingung: Änderung im Anschluss an die Vergabe oder Änderung eines ATC-vetCodes.  Setzen oder Hinzufügen eines Herstellungsstandortes für einen Teil des Prozesses oder für den samten Prozess zur Herstellung des Fertigarzneimittels  Umverpackungen für sämtliche Arten von Darrei- Bedingungen: 1, 2 (siehe unten)	
Der	Humanarzneimittel  Bedingung: Änderung im Anschluss an die Vergabe oder Änderung eines ATC-Codes durch die WHO.  Tierarzneimittel  Bedingung: Änderung im Anschluss an die Vergabe oder Änderung eines ATC-vetCodes.  etzen oder Hinzufügen eines Herstellungsstandortes für einen Teil des Prozesses oder für den samten Prozess zur Herstellung des Fertigarzneimittels  Umverpackungen für sämtliche Arten von Darreichungsformen  Bedingungen: 1, 2 (siehe unten)	
Der	derung des ATC-Codes  Humanarzneimittel  Bedingung: Änderung im Anschluss an die Vergabe oder Änderung eines ATC-Codes durch die WHO.  Tierarzneimittel  Bedingung: Änderung im Anschluss an die Vergabe oder Änderung eines ATC-vetCodes.  setzen oder Hinzufügen eines Herstellungsstandortes für einen Teil des Prozesses oder für den samten Prozess zur Herstellung des Fertigarzneimittels  Umverpackungen für sämtliche Arten von Darreichungsformen  Primärverpackungsstandort  1. Feste Darreichungsformen, z. B. Tabletten und Bedingungen: 1, 2, 3, 5	
Der	Humanarzneimittel  Bedingung: Änderung im Anschluss an die Vergabe oder Änderung eines ATC-Codes durch die WHO.  Tierarzneimittel  Bedingung: Änderung im Anschluss an die Vergabe oder Änderung eines ATC-vetCodes.  Setzen oder Hinzufügen eines Herstellungsstandortes für einen Teil des Prozesses oder für den samten Prozess zur Herstellung des Fertigarzneimittels  Umverpackungen für sämtliche Arten von Darreichungsformen  Primärverpackungsstandort  1. Feste Darreichungsformen, z. B. Tabletten und Kapseln  Bedingungen: 1, 2, 3, 5	

	Bezeichnung der Zulassungsänderung/Bedingungen, die zu erfüllen sin	Т			
	Bedingungen:				
	<ol> <li>Im Verlauf der letzten drei Jahre wurde eine zufrieden stellende Inspektion durch e eines EWR-Mitgliedstaates oder eines Landes durchgeführt, mit dem ein Abkomme Anerkennung (MRA) der Leitlinien der Guten Herstellungspraxis (GMP) zwischen o und der EU getroffen wurde.</li> </ol>	über die gegenseitige			
	<ol> <li>Der Standort ist ordnungsgemäß genehmigt (zur Herstellung der betreffenden Darreichungsform oder des betreffenden Produktes).</li> </ol>				
	3. Es handelt sich nicht um ein steriles Produkt.				
	<ol> <li>Es steht ein Validierungsschema zur Verfügung oder die Validierung der F Standort wurde in Übereinstimmung mit dem derzeitigen Protokoll anhand vo Produktionsmaßstab hergestellten Chargen erfolgreich durchgeführt.</li> </ol>				
	5. Es handelt sich nicht um ein biologisches Arzneimittel.				
	Änderung der Vorkehrungen zur Chargenfreigabe und der Qualitätskontrollpr neimittel	fung am Fertigarz-			
	a) Ersetzen oder Hinzufügen eines Standortes, an dem die Chargenkontrolle/Prüfung stattfindet	2, 3, 4 (siehe unten)			
	b) Ersetzen oder Hinzufügen eines für die Chargenfreigabe verantwortlichen Herstellers				
	1. Ohne Chargenkontrolle/Prüfung Bedingungen:	, 2			
	2. Mit Chargenkontrolle/Prüfung Bedingungen:	., 2, 3, 4			
	Bedingungen: 1. Der für die Chargenfreigabe verantwortliche Hersteller muss innerhalb des EWR ar	ässia sein			
	<ol> <li>Der Standort ist ordnungsgemäß genehmigt.</li> </ol>	assig sciii.			
	Es handelt sich nicht um ein biologisches Arzneimittel.				
	4. Der Methodentransfer vom alten auf den neuen Standort oder das neue Pri abgeschlossen.	labor ist erfolgreich			
	Streichen eines Herstellungsstandortes (einschließlich für einen Wirkstoff, der Fertigerzeugnis, eines Verpackungsstandortes, eines für die Chargenfreigab Herstellers, eines Standortes an dem die Chargenkontrolle erfolgt)				
	Bedingungen: Keine				
0.	Geringfügige Änderung des Herstellungsverfahrens des Wirkstoffs	]			
	Bedingungen:				
	1. Es darf zu keiner Veränderung des qualitativen und quantitativen Verunreini	ungsprofils oder der			
	physikalisch-chemischen Eigenschaften kommen.				

		Bezeichnung der Zulassungsänderung/Bedingungen,	die zu erfüllen sind	Ту
Än	derung	der Chargengröße des Wirkstoffs oder des Zwischen	erzeugnisses	
a)		zum 10fachen der ursprünglichen Chargengröße, bei Erteilung der Zulassung genehmigt wurde	Bedingungen: 1, 2, 3, 4 (siehe unten)	IA
b)	Her	absetzung	Bedingungen: 1, 2, 3, 4, 5	IA
c)	Um genş wur	mehr als das 10fache der ursprünglichen Chargröße, die bei Erteilung der Zulassung genehmigt de	Bedingungen: 1, 2, 3, 4	II
Bed	lingung	en·		
1.	Die	 Herstellungsmethoden werden nur insofern geändert, als di , z. B. die Verwendung von Anlagen anderer Größe.	es durch die Heraufsetzung erforderlich	
2.		ergebnisse entsprechend den Spezifikationen sollen für minde gengröße verfügbar sein.	estens zwei Chargen der vorgeschlagenen	
3.		lem Wirkstoff handelt es sich nicht um einen biologischen S		
4. 5.	Die 2	Änderung beeinträchtigt nicht die Reproduzierbarkeit des Pr Änderung soll nicht auf unerwartete Ereignisse im Verlauf dei zurückgehen.		
		g der Spezifikation eines Wirkstoffs oder eines Au der beim Prozess der Wirkstoffherstellung verwendet		
a)	Eine	engung der Spezifikationsgrenzwerte	Bedingungen: 1, 2, 3 (siehe unten)	L
			Bedingungen: 2, 3	I
b)		zufügen eines neuen Prüfparameters für die Spezifi- onen von einem:		
	1.	Wirkstoff	Bedingungen: 2, 4, 5	I
	2.	Ausgangsstoff/Zwischenerzeugnis/Reagens, der beim Prozess der Wirkstoffherstellung verwendet wird	Bedingungen: 2, 4	II
Rec	lingung	en.		
1.	Die . Spez	Änderung geht nicht auf eine Verpflichtung aufgrund früh- ifikationsgrenzwerte zurück (z.B. im Verlauf des Zulassur Zulassungsänderung des Typs II).		
2.	Die A	Änderung ist nicht das Ergebnis von unerwarteten Ereignisse	en in der Herstellung.	
3.	Jede	Änderung soll sich innerhalb der derzeit genehmigten Grenz	zwerte bewegen.	
4.	verw	neue Prüfmethode beinhaltet weder eine neuartige Nic vendete Standardtechnik.		
5.	Bei d	lem Wirkstoff handelt es sich nicht um einen biologischen S	toff.	
		g des Prüfverfahrens für einen Wirkstoff oder eines Au der beim Prozess der Wirkstoffherstellung verwendet		
a)	Geri rens	ingfügige Änderung eines genehmigten Prüfverfah-	Bedingungen: 1, 2, 3, 5 (siehe unten)	L
b)	And	lere Änderung eines Prüfverfahrens, einschließlich	Bedingungen: 2, 3, 4, 5	II

	Bezeichnung der Zulassungsänderung/Bedingungen,	die zu erfüllen sind	Т		
Bedi	ingungen:				
1.	Die Analysenmethode soll gleich bleiben (z. B. sind eine andere Serlaubt, jedoch kein anderer Säulentyp oder eine andere Methode festzustellen.				
2.	durchgeführt.				
3.	alten Verfahren zumindest gleichwertig ist.				
4.	Jede neue Prüfmethode beinhaltet keine neuartige Nichtstandard Standardtechnik.	dtechnik oder eine neuartig verwendete			
5.	Bei dem Wirkstoff, Ausgangsstoff, Zwischenerzeugnis oder Rebiologischen Stoff.	eagens handelt es sich nicht um einen			
ver	derung in Bezug auf den Hersteller des Wirkstoffs oder eines wendeten Ausgangsstoffs/Reagens/Zwischenerzeugnisses, opäischen Arzneibuchs verfügbar ist				
a)	Standortänderung des bereits genehmigten Herstellers (Ersetzen oder Hinzufügen)	Bedingungen: 1, 2, 4 (siehe unten)	]		
b)	Neuer Hersteller (Ersetzen oder Hinzufügen)	Bedingungen: 1, 2, 3, 4	]		
Bedi	ingungen:				
1.	Die Spezifikationen (einschließlich prozessbegleitende Kontro Materialien), die Zubereitungsweise (einschließlich Chargengröß mit denen der bereits erteilten Genehmigung identisch.				
2.	Umfasst ein Prozess die Verwendung von Material menschlich Hersteller keine neuen Lieferanten ein, für die eine Beurteilung d mung mit der geltenden Fassung der Hinweise über die Minimi Erregern der spongiformen Enzephalopathitis tierischen Ursprun	er Virussicherheit oder der Übereinstim- ierung des Risikos der Übertragung von			
3.	Der derzeitige oder neue Hersteller des Wirkstoffs verwendet kein	n europäisches Drug Master File.			
4.	Die Änderung betrifft kein Arzneimittel, das einen biologischen V	Wirkstoff enthält.			
eine	elage eines neuen oder aktualisierten Eignungszertifikats o en Wirkstoff oder eines Ausgangsstoffs/Zwischenerzeugnis ekstoffherstellung verwendet wird				
a)	Von einem derzeit genehmigten Hersteller	Bedingungen: 1, 2, 4 (siehe unten)	I		
b)	Von einem neuen Hersteller (Ersetzen oder Hinzufügen)				
	1. Steriler Stoff	Bedingungen: 1, 2, 3, 4	]		
	2. Andere Stoffe	Bedingungen: 1, 2, 3, 4	I		
	Ct-ff :i Tiiitt-1 V1i-1	Bedingungen: 1, 2, 3, 4	]		
c)	Stoff in einem Tierarzneimittel zur Verabreichung an Tierarten mit TSE-Risiko	Bedingungen:			
	Tierarten mit TSE-Risiko				
	Tierarten mit TSE-Risiko	itels bleiben gleich.			
Bedi	Tierarten mit TSE-Risiko ingungen:	nzend zum Europäischen Arzneibuch)			
Bedi	Tierarten mit TSE-Risiko ingungen: Die Freigabe- und Haltbarkeitsspezifikationen des Fertigarzneimit Sofern zutreffend, bleiben zusätzliche Spezifikationen (ergän in Bezug auf Verunreinigungen und produktspezifische Anfo	nzend zum Europäischen Arzneibuch) orderungen (z. B. Partikelgrößenprofile, falls kein Zeitraum für eine Wiederho- hen Arzneibuchs enthalten ist, oder falls			

			1
	Bezeichnung der Zulassungsänderung/Bedingungen,	die zu erfüllen sind	Туј
ein Wi	Vorlage eines neuen oder aktualisierten TSE-Eignungszertifikats des Europäischen Arzneibuchs für einen Wirkstoff oder eines Ausgangsstoffs/Zwischenerzeugnisses/Reagens, der beim Prozess der Wirkstoffherstellung verwendet wird, für einen derzeit genehmigten Hersteller und einen derzeit genehmigten Herstellungsprozess		
a)	Stoff in einem Tierarzneimittel zur Verabreichung an Tierarten mit TSE-Risiko	Bedingungen: Keine	IB
b)	Andere Stoffe	Bedingungen: Keine	IA
Än	Änderung		
a)	"Retest period" des Wirkstoffs	Bedingungen: 1, 2, 3 (siehe unten)	IB
b)	Bedingungen für die Lagerung des Wirkstoffs	Bedingungen: 1, 2	IB
Bed	lingungen:		
1.	Es wurden Haltbarkeitsstudien gemäß dem derzeit genehmigte müssen belegen dass die zugelassenen Spezifikationen immer no		
2.	Die Änderung soll nicht auf unerwartete Ereignisse im Verlauf der ken zurückgehen.	Herstellung oder auf Haltbarkeitsbeden-	
	•		
3. —	Bei dem Wirkstoff handelt es sich nicht um einen biologischen S	toff.	IR
Ers	etzen eines Hilfsstoffs durch einen vergleichbaren Hilfsstoff	toff.	IB
Ers	setzen eines Hilfsstoffs durch einen vergleichbaren Hilfsstoff	ge von mindestens zwei im Pilotmaßstab Freisetzungsprofil 1 vergleichbar (keine he "Note for Guidance on Bioavailability tlinien für Humanarzneimittel aufgestellt l berücksichtigt werden). Für pflanzliche	IB
Ers Bed	dingungen:  Der Hilfsstoff muss die gleichen Funktionsmerkmale aufweisen.  Das Freisetzungsprofil des neuen Produkts, das auf der Grundlag hergestellten Chargen ermittelt wurde, ist mit dem früheren signifikanten Unterschiede in Bezug auf die Vergleichbarkeit, sie and Bioequivalence", Anhang II; die Grundsätze, die in diesen Lei werden, sollen gegebenenfalls auch in Bezug auf Tierarzneimitte Arzneimittel, bei denen eine Freisetzungsprüfung gegebenenfalls	ge von mindestens zwei im Pilotmaßstab Freisetzungsprofil 1 vergleichbar (keine he "Note for Guidance on Bioavailability tlinien für Humanarzneimittel aufgestellt 1 berücksichtigt werden). Für pflanzliche nicht durchführbar ist, ist die Zerfallszeit n oder tierischen Ursprungs verwendet, orderlich ist. Für Hilfsstoffe in einem	IB
Ers Bed 1. 2.	dingungen:  Der Hilfsstoff muss die gleichen Funktionsmerkmale aufweisen.  Das Freisetzungsprofil des neuen Produkts, das auf der Grundlag hergestellten Chargen ermittelt wurde, ist mit dem früheren signifikanten Unterschiede in Bezug auf die Vergleichbarkeit, sie and Bioequivalence", Anhang II; die Grundsätze, die in diesen Lei werden, sollen gegebenenfalls auch in Bezug auf Tierarzneimitte Arzneimittel, bei denen eine Freisetzungsprüfung gegebenenfalls des neuen Produkts mit der des alten vergleichbar.  Für den neuen Hilfsstoff werden keine Materialien menschliche für die eine Beurteilung der Daten zur Virussicherheit erfo Tierarzneimittel zur Verabreichung an Tierarten mit TSE-Rie	ge von mindestens zwei im Pilotmaßstab Freisetzungsprofil 1 vergleichbar (keine he "Note for Guidance on Bioavailability tlinien für Humanarzneimittel aufgestellt 1 berücksichtigt werden). Für pflanzliche nicht durchführbar ist, ist die Zerfallszeit n oder tierischen Ursprungs verwendet, orderlich ist. Für Hilfsstoffe in einem siko hat die zuständige Behörde eine	IB
Ers	dingungen:  Der Hilfsstoff muss die gleichen Funktionsmerkmale aufweisen.  Das Freisetzungsprofil des neuen Produkts, das auf der Grundlag hergestellten Chargen ermittelt wurde, ist mit dem früheren signifikanten Unterschiede in Bezug auf die Vergleichbarkeit, sie and Bioequivalence", Anhang II; die Grundsätze, die in diesen Lei werden, sollen gegebenenfalls auch in Bezug auf Tierarzneimitte Arzneimittel, bei denen eine Freisetzungsprüfung gegebenenfalls des neuen Produkts mit der des alten vergleichbar.  Für den neuen Hilfsstoff werden keine Materialien menschliche für die eine Beurteilung der Daten zur Virussicherheit erfo Tierarzneimittel zur Verabreichung an Tierarten mit TSE-Rie Risikobewertung durchgeführt.	ge von mindestens zwei im Pilotmaßstab Freisetzungsprofil 1 vergleichbar (keine he "Note for Guidance on Bioavailability tlinien für Humanarzneimittel aufgestellt 1 berücksichtigt werden). Für pflanzliche nicht durchführbar ist, ist die Zerfallszeit n oder tierischen Ursprungs verwendet, orderlich ist. Für Hilfsstoffe in einem siko hat die zuständige Behörde eine Wirkstoff enthält. eitsstudien anhand von mindestens zwei ien, dem Antragsteller stehen zufrieden s drei Monaten zur Verfügung. Es wird Spezifikationen abweichende Daten oder tbarkeitsdauer werden unverzüglich der	IB
Ers	dingungen:  Der Hilfsstoff muss die gleichen Funktionsmerkmale aufweisen.  Das Freisetzungsprofil des neuen Produkts, das auf der Grundlag hergestellten Chargen ermittelt wurde, ist mit dem früheren signifikanten Unterschiede in Bezug auf die Vergleichbarkeit, siel and Bioequivalence", Anhang II; die Grundsätze, die in diesen Lei werden, sollen gegebenenfalls auch in Bezug auf Tierarzneimitte Arzneimittel, bei denen eine Freisetzungsprüfung gegebenenfalls des neuen Produkts mit der des alten vergleichbar.  Für den neuen Hilfsstoff werden keine Materialien menschliche für die eine Beurteilung der Daten zur Virussicherheit erfo Tierarzneimittel zur Verabreichung an Tierarten mit TSE-Rigiskobewertung durchgeführt.  Die Änderung betrifft kein Arzneimittel, das einen biologischen Es wurden den einschlägigen Leitlinien entsprechende Haltbarkeim Pilot- bzw. Industriemaßstab hergestellten Chargen begonn stellende Haltbarkeitsdaten für einen Zeitraum von mindestens versichert, dass diese Studien zu Ende geführt werden. Von den Spotenziell abweichende Daten bei Ablauf der genehmigten Hal	ge von mindestens zwei im Pilotmaßstab Freisetzungsprofil 1 vergleichbar (keine he "Note for Guidance on Bioavailability tlinien für Humanarzneimittel aufgestellt 1 berücksichtigt werden). Für pflanzliche nicht durchführbar ist, ist die Zerfallszeit n oder tierischen Ursprungs verwendet, orderlich ist. Für Hilfsstoffe in einem siko hat die zuständige Behörde eine Wirkstoff enthält. eitsstudien anhand von mindestens zwei ien, dem Antragsteller stehen zufrieden s drei Monaten zur Verfügung. Es wird Spezifikationen abweichende Daten oder tbarkeitsdauer werden unverzüglich der	IB
Ers	dingungen:  Der Hilfsstoff muss die gleichen Funktionsmerkmale aufweisen.  Das Freisetzungsprofil des neuen Produkts, das auf der Grundlag hergestellten Chargen ermittelt wurde, ist mit dem früheren signifikanten Unterschiede in Bezug auf die Vergleichbarkeit, siel and Bioequivalence", Anhang II; die Grundsätze, die in diesen Lei werden, sollen gegebenenfalls auch in Bezug auf Tierarzneimitte Arzneimittel, bei denen eine Freisetzungsprüfung gegebenenfalls des neuen Produkts mit der des alten vergleichbar.  Für den neuen Hilfsstoff werden keine Materialien menschliche für die eine Beurteilung der Daten zur Virussicherheit erfo Tierarzneimittel zur Verabreichung an Tierarten mit TSE-Ri Risikobewertung durchgeführt.  Die Änderung betrifft kein Arzneimittel, das einen biologischen Es wurden den einschlägigen Leitlinien entsprechende Haltbarkeim Pilot- bzw. Industriemaßstab hergestellten Chargen begonn stellende Haltbarkeitsdaten für einen Zeitraum von mindestene versichert, dass diese Studien zu Ende geführt werden. Von den Spotenziell abweichende Daten bei Ablauf der genehmigten Hal zuständigen Behörde mitgeteilt (zusammen mit einem Vorschlag	ge von mindestens zwei im Pilotmaßstab Freisetzungsprofil 1 vergleichbar (keine he "Note for Guidance on Bioavailability tlinien für Humanarzneimittel aufgestellt 1 berücksichtigt werden). Für pflanzliche nicht durchführbar ist, ist die Zerfallszeit n oder tierischen Ursprungs verwendet, orderlich ist. Für Hilfsstoffe in einem siko hat die zuständige Behörde eine Wirkstoff enthält. eitsstudien anhand von mindestens zwei ien, dem Antragsteller stehen zufrieden s drei Monaten zur Verfügung. Es wird Spezifikationen abweichende Daten oder tbarkeitsdauer werden unverzüglich der	
Ers	dingungen:  Der Hilfsstoff muss die gleichen Funktionsmerkmale aufweisen.  Das Freisetzungsprofil des neuen Produkts, das auf der Grundlag hergestellten Chargen ermittelt wurde, ist mit dem früheren signifikanten Unterschiede in Bezug auf die Vergleichbarkeit, siel and Bioequivalence", Anhang II; die Grundsätze, die in diesen Lei werden, sollen gegebenenfalls auch in Bezug auf Tierarzneimitte Arzneimittel, bei denen eine Freisetzungsprüfung gegebenenfalls des neuen Produkts mit der des alten vergleichbar.  Für den neuen Hilfsstoff werden keine Materialien menschliche für die eine Beurteilung der Daten zur Virussicherheit erfo Tierarzneimittel zur Verabreichung an Tierarten mit TSE-Ri Risikobewertung durchgeführt.  Die Änderung betrifft kein Arzneimittel, das einen biologischen Es wurden den einschlägigen Leitlinien entsprechende Haltbarkei im Pilot- bzw. Industriemaßstab hergestellten Chargen begonn stellende Haltbarkeitsdaten für einen Zeitraum von mindestens versichert, dass diese Studien zu Ende geführt werden. Von den Spotenziell abweichende Daten bei Ablauf der genehmigten Hal zuständigen Behörde mitgeteilt (zusammen mit einem Vorschlag)	ge von mindestens zwei im Pilotmaßstab Freisetzungsprofil 1 vergleichbar (keine he "Note for Guidance on Bioavailability tlinien für Humanarzneimittel aufgestellt 1 berücksichtigt werden). Für pflanzliche nicht durchführbar ist, ist die Zerfallszeit n oder tierischen Ursprungs verwendet, orderlich ist. Für Hilfsstoffe in einem siko hat die zuständige Behörde eine Wirkstoff enthält. Eitsstudien anhand von mindestens zwei ien, dem Antragsteller stehen zufrieden is drei Monaten zur Verfügung. Es wird Spezifikationen abweichende Daten oder tbarkeitsdauer werden unverzüglich der für das weitere Vorgehen).	IA IB

		Bezeichnung der Zulassungsänderung/Bedingungen,	die zu erfüllen sind	Тур
	Bedi	ngungen:		
	1.	Die Änderung geht nicht auf eine Verpflichtung aufgrund früher des Zulassungsverfahrens oder eines Verfahrens für eine Zulassu		
	2.	Die Änderung ist nicht das Ergebnis von unerwarteten Ereignisse	O .	
	3.	Jede Änderung soll sich innerhalb der derzeit genehmigten Gren:	· ·	
	<ol> <li>4.</li> <li>5.</li> </ol>	Jede neue Prüfmethode beinhaltet weder neuartige Nichtstandar Standardtechnik.  Die Änderung betrifft weder Zusatzstoffe für Impfstoffe noch bie		
		210 1 marting octains weath 2 market one last impostone noon on	, and the state of	
0.	Änc	lerung des Prüfverfahrens für einen Hilfsstoff		
	a)	Geringfügige Änderung eines genehmigten Prüfverfahrens	Bedingungen: 1, 2, 3, 5 (siehe unten)	IA
	b)	Geringfügige Änderung eines genehmigten Prüfverfahrens für einen biologischen Hilfsstoff	Bedingungen: 1, 2, 3	IB
	c)	Andere Änderungen eines Prüfverfahrens, einschließlich Ersetzen eines genehmigten Prüfverfahrens durch ein neues Prüfverfahren	Bedingungen: 2, 3, 4, 5	IB
	Bedi	ngungen:		
	1.	Die Analysenmethode soll gleich bleiben (z. B. sind ein anderes erlaubt, jedoch kein anderer Säulentyp oder eine andere Methode festzustellen.		
	2.	Es wurden angemessene (Re-)Validierungsstudien in Übereinstit durchgeführt.	nmung mit den einschlägigen Leitlinien	
	3.	Durch eine Validierung der Prüfmethode kann nachgewiesen walten Verfahren zumindest gleichwertig ist.	erden, dass das neue Prüfverfahren dem	
	4.	Jede neue Prüfmethode beinhaltet weder neuartige Nichtstandar Standardtechnik.	dtechnik noch eine neuartig verwendete	
	5.	Bei dem Stoff handelt es sich nicht um einen biologischen Hilfsst	off.	
1.		lage eines neuen oder aktualisierten Eignungszertifikats des sstoff	Europäischen Arzneibuchs für einen	
	a)	Von einem derzeit genehmigten Hersteller	Bedingungen: 1, 2, 3 (siehe unten)	IA
	b)	Von einem neuen Hersteller (Ersetzen oder Hinzufügen)		
		1. Steriler Stoff	Bedingungen: 1, 2, 3	IB
				1
	_	2. Andere Stoffe	Bedingungen: 1, 2, 3	IA
	c)	Andere Stoffe  Stoff in einem Tierarzneimittel zur Verabreichung an Tierarten mit TSE-Risiko	Bedingungen: 1, 2, 3  Bedingungen: 1, 2, 3	IA IB
	Bedi	Stoff in einem Tierarzneimittel zur Verabreichung an Tierarten mit TSE-Risiko	Bedingungen: 1, 2, 3	
		Stoff in einem Tierarzneimittel zur Verabreichung an Tierarten mit TSE-Risiko	Bedingungen: 1, 2, 3 ttels bleiben gleich.	

	Bezeichnung der Zulassungsänderung/Bedingungen,	die zu erfüllen sind	Тур
	Vorlage eines neuen oder aktualisierten Eignungszertifikats des Europäischen Arzneibuchs für einen Hilfsstoff in Bezug auf TSE		
a)	Von einem derzeit genehmigten Hersteller oder einem neuen Hersteller (Ersetzen oder Hinzufügen)	Bedingungen: Keine	IA
b)	Hilfsstoff in einem Tierarzneimittel zur Verabreichung an Tierarten mit TSE-Risiko	Bedingungen: Keine	IB
	derung der Herkunft eines Hilfsstoffs oder Reagens: Umstell f ein pflanzliches oder synthetisches Material	ung von einem TSE-Risiko-Material	
a)	Hilfsstoff oder Reagens, der bzw. das bei der Herstellung eines biologischen Wirkstoffs oder der Herstellung eines Fertigarzneimittels mit biologischem Wirkstoff verwen- det wird	Bedingungen: (siehe unten)	IB
b)	Andere Fälle	Bedingungen: (siehe unten)	IA
Die	dingung: e Spezifikationen des Hilfsstoffs und die Freigabe- und Haltbarkeit iben gleich.	sspezifikationen des Fertigarzneimittels	
	Änderung der Synthese oder Gewinnung eines Hilfsstoffs, der nicht in einem Arzneibuch beschrieben ist (wenn in den Antragsunterlagen beschrieben)		IB
Bed	lingungen:		
1.	Keine Beeinträchtigung der Spezifikationen. Es darf zu kein quantitativen Verunreinigungsprofils oder der physikalisch-chem		
2	dualititativeli velulliellilguligsbiolils odel dei blivsikalischi-chell	ischen Eigenschaften kommen	
2.	Es handelt sich nicht um einen biologischen Hilfsstoff.	ischen Eigenschaften kommen.	
Än			
Än	Es handelt sich nicht um einen biologischen Hilfsstoff.  derung zur Erzielung der Übereinstimmung mit dem Eu		
Än	Es handelt sich nicht um einen biologischen Hilfsstoff.  derung zur Erzielung der Übereinstimmung mit dem Euzneibuch eines Mitgliedstaates  Änderung einer Spezifikation bzw. von Spezifikationen eines Stoffes, der früher nicht in das Europäische Arzneibuch aufgenommen war, zwecks Übereinstimmung mit dem Europäischen Arzneibuch oder dem Arzneibuch		IB
Än	Es handelt sich nicht um einen biologischen Hilfsstoff.  derung zur Erzielung der Übereinstimmung mit dem Euzneibuch eines Mitgliedstaates  Änderung einer Spezifikation bzw. von Spezifikationen eines Stoffes, der früher nicht in das Europäische Arzneibuch aufgenommen war, zwecks Übereinstimmung mit dem Europäischen Arzneibuch oder dem Arzneibuch eines Mitgliedstaates	uropäischen Arzneibuch oder dem	
Än	Es handelt sich nicht um einen biologischen Hilfsstoff.  derung zur Erzielung der Übereinstimmung mit dem Euzneibuch eines Mitgliedstaates  Änderung einer Spezifikation bzw. von Spezifikationen eines Stoffes, der früher nicht in das Europäische Arzneibuch aufgenommen war, zwecks Übereinstimmung mit dem Europäischen Arzneibuch oder dem Arzneibuch eines Mitgliedstaates  1. Wirkstoff	uropäischen Arzneibuch oder dem  Bedingungen: 1, 2 (siehe unten)	
Änn Arz	Es handelt sich nicht um einen biologischen Hilfsstoff.  Iderung zur Erzielung der Übereinstimmung mit dem Euzneibuch eines Mitgliedstaates  Änderung einer Spezifikation bzw. von Spezifikationen eines Stoffes, der früher nicht in das Europäische Arzneibuch aufgenommen war, zwecks Übereinstimmung mit dem Europäischen Arzneibuch oder dem Arzneibuch eines Mitgliedstaates  1. Wirkstoff  2. Hilfsstoff  Änderung zwecks Übereinstimmung mit einer Aktualisierung der einschlägigen Monografie des Europäischen	uropäischen Arzneibuch oder dem  Bedingungen: 1, 2 (siehe unten)	IB
Änn Arz	Es handelt sich nicht um einen biologischen Hilfsstoff.  Iderung zur Erzielung der Übereinstimmung mit dem Euzneibuch eines Mitgliedstaates  Änderung einer Spezifikation bzw. von Spezifikationen eines Stoffes, der früher nicht in das Europäische Arzneibuch aufgenommen war, zwecks Übereinstimmung mit dem Europäischen Arzneibuch oder dem Arzneibuch eines Mitgliedstaates  1. Wirkstoff  2. Hilfsstoff  Änderung zwecks Übereinstimmung mit einer Aktualisierung der einschlägigen Monografie des Europäischen Arzneibuchs oder des Arzneibuchs eines Mitgliedstaates	Bedingungen: 1, 2 (siehe unten)  Bedingungen: 1, 2	IB IB IA IA
Än Arz- a) b)	Es handelt sich nicht um einen biologischen Hilfsstoff.  Iderung zur Erzielung der Übereinstimmung mit dem Euzneibuch eines Mitgliedstaates  Änderung einer Spezifikation bzw. von Spezifikationen eines Stoffes, der früher nicht in das Europäische Arzneibuch aufgenommen war, zwecks Übereinstimmung mit dem Europäischen Arzneibuch oder dem Arzneibuch eines Mitgliedstaates  1. Wirkstoff  Z. Hilfsstoff  Änderung zwecks Übereinstimmung mit einer Aktualisierung der einschlägigen Monografie des Europäischen Arzneibuchs oder des Arzneibuchs eines Mitgliedstaates  1. Wirkstoff	Bedingungen: 1, 2 (siehe unten)  Bedingungen: 1, 2  Bedingungen: 1, 2	IB
Än Arz- a) b)	Es handelt sich nicht um einen biologischen Hilfsstoff.  Iderung zur Erzielung der Übereinstimmung mit dem Euzneibuch eines Mitgliedstaates  Änderung einer Spezifikation bzw. von Spezifikationen eines Stoffes, der früher nicht in das Europäische Arzneibuch aufgenommen war, zwecks Übereinstimmung mit dem Europäischen Arzneibuch oder dem Arzneibuch eines Mitgliedstaates  1. Wirkstoff  Z. Hilfsstoff  Änderung zwecks Übereinstimmung mit einer Aktualisierung der einschlägigen Monografie des Europäischen Arzneibuchs oder des Arzneibuchs eines Mitgliedstaates  1. Wirkstoff  Z. Hilfsstoff  4. Hilfsstoff	Bedingungen: 1, 2 (siehe unten)  Bedingungen: 1, 2  Bedingungen: 1, 2  Bedingungen: 1, 2	IB

¨	Bezeichnung der Zulassungsänderung/Bedingungen,	die zu erfüllen sind	Т
ΛII	Änderung der Spezifikationen der Primärverpackung des Fertigarzneimittels		
a)	Einengung der Spezifikationsgrenzwerte	Bedingungen: 1, 2, 3 (siehe unten)	I
		Bedingungen: 2, 3	I
b)	Hinzufügen eines neuen Prüfparameters	Bedingungen: 2, 4	]
Red	ingungen:		
1.	Die Änderung geht nicht auf eine Verpflichtung aufgrund früh Spezifikationsgrenzwerte zurück (z. B. im Verlauf des Zulassun eine Zulassungsänderung des Typs II).	erer Beurteilungen zur Überprüfung der ngsverfahrens oder eines Verfahrens für	
2.	Die Änderung ist nicht das Ergebnis von unerwarteten Ereignisse	en in der Herstellung.	
3.	Jede Änderung soll sich innerhalb der derzeit genehmigten Gren:	zwerte bewegen.	
4.	Jede neue Prüfmethode beinhaltet weder eine neuartige Nie verwendete Standardtechnik.	chtstandardtechnik noch eine neuartig	
Än	derung eines Prüfverfahrens für die Primärverpackung von F	Pertigarzneimitteln	
a)	Geringfügige Änderung eines genehmigten Prüfverfahrens	Bedingungen: 1, 2, 3 (siehe unten)	I
b)	Andere Änderung eines Prüfverfahrens, einschließlich Ersetzen oder Hinzufügen eines Prüfverfahrens	Bedingungen: 2, 3, 4	]
Red	ingungen:		
1.	Die Analysenmethode soll gleich bleiben (z. B. sind eine andere S	Säulenlänge oder eine andere Temperatur	
2.	erlaubt, jedoch kein anderer Säulentyp oder eine andere Methodo Es wurden angemessene (Re-)Validierungsstudien in Übereinstin durchgeführt.		
	3. Durch eine Validierung der Prüfmethode kann nachgewiesen werden, dass das neue Prüfverfahren dem		
3.	Durch eine Validierung der Prüfmethode kann nachgewiesen walten Verfahren zumindest gleichwertig ist.	rerden, dass das neue Prüfverfahren dem	
<ul><li>3.</li><li>4.</li></ul>			
4.  Änemit	alten Verfahren zumindest gleichwertig ist.  Jede neue Prüfmethode beinhaltet weder eine neuartige Nic	chtstandardtechnik noch eine neuartig rials, der nicht mit dem Fertigarznei- Verschlusses, der Farbringcode auf	I
Ändmit	alten Verfahren zumindest gleichwertig ist.  Jede neue Prüfmethode beinhaltet weder eine neuartige Nie verwendete Standardtechnik.  derung an einem Bestandteil des (Primär-)Verpackungsmatetels in Berührung kommt (etwa die Farbe des Flip-off-pullen, eine Änderung des Nadelschutzes (anderer Kunststo	chtstandardtechnik noch eine neuartig rials, der nicht mit dem Fertigarznei- Verschlusses, der Farbringcode auf	I
4.  Ännit Am Bed Die	alten Verfahren zumindest gleichwertig ist.  Jede neue Prüfmethode beinhaltet weder eine neuartige Nie verwendete Standardtechnik.  derung an einem Bestandteil des (Primär-)Verpackungsmatertels in Berührung kommt (etwa die Farbe des Flip-off-)	rials, der nicht mit dem Fertigarznei- Verschlusses, der Farbringcode auf	I
An mit Am Bed Die Unb	alten Verfahren zumindest gleichwertig ist.  Jede neue Prüfmethode beinhaltet weder eine neuartige Nic verwendete Standardtechnik.  derung an einem Bestandteil des (Primär-)Verpackungsmatertels in Berührung kommt (etwa die Farbe des Flip-off-pullen, eine Änderung des Nadelschutzes (anderer Kunststoffgungen: Änderung betrifft keinen wesentlichen Teil des Verpackungsmatertelscheitigen der Haltbarkeit des Fertigarzneimittels beeinflusst.	chtstandardtechnik noch eine neuartig rials, der nicht mit dem Fertigarznei- Verschlusses, der Farbringcode auf off)) sterials, der die Abgabe, Verabreichung,	I
An An Bedd Die Und	alten Verfahren zumindest gleichwertig ist.  Jede neue Prüfmethode beinhaltet weder eine neuartige Nic verwendete Standardtechnik.  derung an einem Bestandteil des (Primär-)Verpackungsmatertels in Berührung kommt (etwa die Farbe des Flip-off-pullen, eine Änderung des Nadelschutzes (anderer Kunststoffgungen: Änderung betrifft keinen wesentlichen Teil des Verpackungsmatertelscheitigen der Haltbarkeit des Fertigarzneimittels beeinflusst.	chtstandardtechnik noch eine neuartig rials, der nicht mit dem Fertigarznei- Verschlusses, der Farbringcode auf off)) sterials, der die Abgabe, Verabreichung,	
And And Die Unb	alten Verfahren zumindest gleichwertig ist.  Jede neue Prüfmethode beinhaltet weder eine neuartige Nie verwendete Standardtechnik.  derung an einem Bestandteil des (Primär-)Verpackungsmateretels in Berührung kommt (etwa die Farbe des Flip-off-pullen, eine Änderung des Nadelschutzes (anderer Kunststoffgungen: Änderung betrifft keinen wesentlichen Teil des Verpackungsmateredenklichkeit oder Haltbarkeit des Fertigarzneimittels beeinflusst.	chtstandardtechnik noch eine neuartig rials, der nicht mit dem Fertigarznei- Verschlusses, der Farbringcode auf off))  eterials, der die Abgabe, Verabreichung, etzung des Primärverpackungsmate-  Bedingungen: 1, 2, 3, 4 (siehe	I

	Bezeichnung der Zulassungsänderung/Bedingungen,	die zu erfüllen sind	Ту
Bedi	ingungen:		
1.	Es handelt sich nicht um ein biologisches oder steriles Produkt.		
2.	Die Änderung betrifft ausschließlich denselben Verpackungstyp Blisterverpackung zu Blisterverpackung).	und dasselbe Verpackungsmaterial (z. B.	
3.	Das vorgeschlagene Verpackungsmaterial muss dem zugelassenen Material in Bezug auf seine relevanten Eigenschaften zumindest gleichwertig sein.		
4.	Es wurden den einschlägigen Leitlinien entsprechende Haltb zwei im Pilot- oder Industriemaßstab hergestellten Chargen Haltbarkeitsdaten für einen Zeitraum von mindestens drei Mor dass diese Studien zu Ende geführt werden. Von den Spezifikatic abweichende Daten bei Ablauf der genehmigten Haltbarkeitsdau Behörde mitgeteilt werden (zusammen mit einem Vorschlag für	begonnen. Dem Antragsteller stehen naten zur Verfügung. Es wird versichert, onen abweichende Daten oder potenziell er müssen unverzüglich der zuständigen	
ode	derung (Ersetzen, Hinzufügen oder Streichen) bei den Liefera er -vorrichtungen (wenn in den Unterlagen genannt), S geschlossen		
a)	Streichen eines Lieferanten	Bedingungen: 1 (siehe unten)	I
b)	Ersetzen oder Hinzufügen eines Lieferanten	Bedingungen: 1, 2, 3, 4	Ι
Bed	ingungen:		
1.	Es wird kein(e) Verpackungsbestandteil oder -Vorrichtung gestric	hen.	
2.	Die qualitative und quantitative Zusammensetzung der Verpack gleich.	tungsbestandteile/der Vorrichtung bleibt	
3.	Die Spezifikationen und die Qualitätskontrollmethode sind mind	lestens gleichwertig.	
4. ——	Die Sterilisierungsmethode und -bedingungen bleiben gleich, sof	ern zutreffend.	
— Änd	derung der prozessbegleitenden Prüfungen oder der wäh		
— Änd	derung der prozessbegleitenden Prüfungen oder der wäh		I.
Änd ang	derung der prozessbegleitenden Prüfungen oder der wäh gewendeten Grenzwerte Einengung der Grenzwerte für die prozessbegleitenden	rend der Herstellung des Produkts	
Änd ang	derung der prozessbegleitenden Prüfungen oder der wäh gewendeten Grenzwerte Einengung der Grenzwerte für die prozessbegleitenden	rend der Herstellung des Produkts  Bedingungen: 1, 2, 3 (siehe unten)	I
Änogang ang a)	derung der prozessbegleitenden Prüfungen oder der wäh gewendeten Grenzwerte  Einengung der Grenzwerte für die prozessbegleitenden Prüfungen  Hinzufügen neuer Prüfungen und Grenzwerte	Bedingungen: 1, 2, 3 (siehe unten)  Bedingungen: 2, 3	I
Änogang ang a)	derung der prozessbegleitenden Prüfungen oder der wäh gewendeten Grenzwerte  Einengung der Grenzwerte für die prozessbegleitenden Prüfungen	Bedingungen: 1, 2, 3 (siehe unten)  Bedingungen: 2, 3  Bedingungen: 2, 4	I
Ändang an)  b) Bedi	derung der prozessbegleitenden Prüfungen oder der währewendeten Grenzwerte  Einengung der Grenzwerte für die prozessbegleitenden Prüfungen  Hinzufügen neuer Prüfungen und Grenzwerte  ingungen:  Die Änderung geht nicht auf eine Verpflichtung aufgrund früher	Bedingungen: 1, 2, 3 (siehe unten)  Bedingungen: 2, 3  Bedingungen: 2, 4  Bedingungen: 2, 4	I
Ändang ang a)  Bedi	derung der prozessbegleitenden Prüfungen oder der währewendeten Grenzwerte  Einengung der Grenzwerte für die prozessbegleitenden Prüfungen  Hinzufügen neuer Prüfungen und Grenzwerte  ingungen:  Die Änderung geht nicht auf eine Verpflichtung aufgrund früher des Zulassungsverfahrens oder eines Verfahrens für eine Zulassun Die Änderung soll nicht auf unerwartete Ereignisse im Verlauf der	Bedingungen: 1, 2, 3 (siehe unten)  Bedingungen: 2, 3  Bedingungen: 2, 4	I
Äno ang a)  b)  Bedi 1.	derung der prozessbegleitenden Prüfungen oder der wäh gewendeten Grenzwerte  Einengung der Grenzwerte für die prozessbegleitenden Prüfungen  Hinzufügen neuer Prüfungen und Grenzwerte  ingungen:  Die Änderung geht nicht auf eine Verpflichtung aufgrund früher des Zulassungsverfahrens oder eines Verfahrens für eine Zulassun Die Änderung soll nicht auf unerwartete Ereignisse im Verlauf der ken zurückgehen.	Bedingungen: 1, 2, 3 (siehe unten)  Bedingungen: 2, 3  Bedingungen: 2, 4  Bedingungen: 2, 4	I
Ändang ————————————————————————————————————	derung der prozessbegleitenden Prüfungen oder der währewendeten Grenzwerte  Einengung der Grenzwerte für die prozessbegleitenden Prüfungen  Hinzufügen neuer Prüfungen und Grenzwerte  ingungen:  Die Änderung geht nicht auf eine Verpflichtung aufgrund früher des Zulassungsverfahrens oder eines Verfahrens für eine Zulassun Die Änderung soll nicht auf unerwartete Ereignisse im Verlauf der ken zurückgehen.  Jede Änderung soll sich innerhalb der derzeit genehmigten Grenz Jede neue Prüfmethode beinhaltet weder eine neuartige Nic	Bedingungen: 1, 2, 3 (siehe unten)  Bedingungen: 2, 3  Bedingungen: 2, 4  Bedingungen: 2, 4	I
Ändang ————————————————————————————————————	derung der prozessbegleitenden Prüfungen oder der währgewendeten Grenzwerte  Einengung der Grenzwerte für die prozessbegleitenden Prüfungen  Hinzufügen neuer Prüfungen und Grenzwerte  ingungen:  Die Änderung geht nicht auf eine Verpflichtung aufgrund früher des Zulassungsverfahrens oder eines Verfahrens für eine Zulassun Die Änderung soll nicht auf unerwartete Ereignisse im Verlauf der ken zurückgehen.  Jede Änderung soll sich innerhalb der derzeit genehmigten Grenz Jede neue Prüfmethode beinhaltet weder eine neuartige Nic verwendete Standardtechnik.	Bedingungen: 1, 2, 3 (siehe unten)  Bedingungen: 2, 3  Bedingungen: 2, 4  Bedingungen: 2, 4	I
Änog a)  b) Bedi 1. 2. Äno	derung der prozessbegleitenden Prüfungen oder der währewendeten Grenzwerte  Einengung der Grenzwerte für die prozessbegleitenden Prüfungen  Hinzufügen neuer Prüfungen und Grenzwerte  ingungen:  Die Änderung geht nicht auf eine Verpflichtung aufgrund früher des Zulassungsverfahrens oder eines Verfahrens für eine Zulassun Die Änderung soll nicht auf unerwartete Ereignisse im Verlauf der ken zurückgehen.  Jede Änderung soll sich innerhalb der derzeit genehmigten Grenz Jede neue Prüfmethode beinhaltet weder eine neuartige Nic verwendete Standardtechnik.  derung der Chargengröße des Enderzeugnisses  Bis zum 10fachen der ursprünglichen Chargengröße,	Bedingungen: 1, 2, 3 (siehe unten)  Bedingungen: 2, 3  Bedingungen: 2, 4  Bedingungen: 2, 4  Bedingungen: 2, 4  Bedingungen: 2, 4  Bedingungen: 4  Bedingungen: 5  Bedingungen: 6  Bedingungen: 6  Bedingungen: 1, 2, 3, 4, 5 (siehe	

	Bezeichnung der Zulassungsänderung/Bedingungen,	die zu erfüllen sind	Т
Bedin	ngungen:		
1.	Die Änderung beeinträchtigt nicht die Reproduzierbarkeit und/o	der Konsistenz des Produktes.	
2.	Darreichungsformen.		
3.	Die Herstellungsmethode und/oder die prozessbegleitenden Prüfungen werden nur insofern geändert, als dies durch die Heraufsetzung erforderlich wird, z. B. die Verwendung von Anlagen anderer Größe.		
4.	Es steht ein Validierungsschema zur Verfügung oder die Validierung der Herstellung wurde in Übereinstimmung mit dem derzeitigen Protokoll anhand von mindestens drei im Produktionsmaßstab hergestellten Chargen entsprechend den einschlägigen Leitlinien erfolgreich durchgeführt.		
5.	Die Änderung betrifft kein Arzneimittel, das einen biologischen	Wirkstoff enthält.	
6.	Die Änderung soll nicht auf unerwartete Ereignisse im Verlauf der ken zurückgehen.	Herstellung oder auf Haltbarkeitsbeden-	
7.	Es wurden den einschlägigen Leitlinien entsprechende Haltbe einer im Pilot- bzw. Industriemaßstab hergestellten Charge Haltbarkeitsdaten für einen Zeitraum von mindestens drei Mon dass diese Studien fertig gestellt werden und dass von den Sp potenziell abweichende Daten bei Ablauf der genehmigten Haltba Behörde mitgeteilt werden (zusammen mit einem Vorschlag für	begonnen. Dem Antragsteller stehen naten zur Verfügung. Es wird versichert, bezifikationen abweichende Daten oder rkeitsdauer unverzüglich der zuständigen	
Geri	ngfügige Änderung in der Herstellung des Fertigarzneimitte	els	
Bedi	ngungen:		
1.	Das Herstellungsprinzip bleibt insgesamt gesehen gleich.		
2.	Das neue Verfahren muss zu einem Erzeugnis führen, das hinsich und Wirksamkeitsaspekte identisch ist.	ıtlich aller Qualitäts-, Unbedenklichkeits-	
3.	Das Arzneimittel enthält keinen biologischen Wirkstoff.		
4.	Wird der Sterilisierungsprozess verändert, darf die Änderun Europäischen Arzneibuchs entsprechen.	g lediglich einem Standardzyklus des	
5.	Es wurden den einschlägigen Leitlinien entsprechende Haltbeiner im Pilot- bzw. Industriemaßstab hergestellten Charge Haltbarkeitsdaten für einen Zeitraum von mindestens drei Mondass diese Studien fertig gestellt werden und dass von den Spotenziell abweichende Daten bei Ablauf der genehmigten Haltba Behörde mitgeteilt werden (zusammen mit einem Vorschlag für der	begonnen. Dem Antragsteller stehen naten zur Verfügung. Es wird versichert, bezifikationen abweichende Daten oder rkeitsdauer unverzüglich der zuständigen	
Änd	erung des derzeit für das Fertigarzneimittel verwendeten Fa	rb- oder Geschmackgebungssystems	
a)	Verringerung oder Streichen eines oder mehrerer Bestandteile beim:		
	1. Farbgebungssystem	Bedingungen: 1, 2, 3,4,7 (siehe unten)	
	2. Geschmacksgebungssystem	Bedingungen: 1, 2, 3, 4, 7	]
b)	Heraufsetzen, Hinzufügen oder Ersetzen eines oder mehrerer Bestandteile beim:		
	1. Farbgebungssystem	Bedingungen: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7	
		Bedingungen: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7	

Jede geringfügige Änderung der Formulierung zwecks Beibehaltung des Gesamtgewichts sollte mittels eines Hilfsstoffs erfolgen, der bereits einen Großteil der Formulierung des Fertigarzneimittels ausmacht.

Die Spezifikation des Fertigarzneimittels ist lediglich in Bezug auf Erscheinungsbild/Geruch/Geschmack und, falls zutreffend, in Bezug auf das Streichen oder Hinzufügen einer Identifikationsprüfung aktualisiert

worden.

	Bezeichnung der Zulassungsänderung/Bedingungen,	die zu erfüllen sind	Ту
4.	4. Es wurden den einschlägigen Leitlinien entsprechende Haltbarkeitsstudien (Langzeit- und Kurzzeitstudien) anhand von mindestens zwei im Pilot- bzw. Industriemaßstab hergestellten Chargen begonnen. Dem Antragsteller stehen zufrieden stellende Haltbarkeitsdaten für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten zur Verfügung. Es wird versichert, dass diese Studien zu Ende geführt werden. Von den Spezifikationen abweichende Daten oder potenziell abweichende Daten bei Ablauf der genehmigten Haltbarkeitsdauer werden unverzüglich der zuständigen Behörde mitgeteilt (zusammen mit einem Vorschlag für das weitere Vorgehen). Darüber hinaus sollte gegebenenfalls eine Fotostabilitätsprüfung durchgeführt werden.		
5.			
6.	Ein neuer Bestandteil beinhaltet nicht die Verwendung von M Ursprungs, für die eine Beurteilung der Daten zur Virussicherhgeltenden Fassung der Hinweise über die Minimierung des Risspongiformen Enzephalopathitis tierischen Ursprungs erforderlic	leit oder der Übereinstimmung mit der ikos der Übertragung von Erregern der	
7.	Ausgenommen sind biologische Tierarzneimittel zur oralen Vera Geschmacksstoff für die Aufnahme durch die Zieltierart von Bed		
	lerung des Gewichts der Überzugschicht von Tabletten selhülsen	oder Änderung des Gewichts von	
a)	Schnell freisetzende orale Darreichungsform	Bedingungen: 1, 3, 4 (siehe unten)	L
b)	Magensaftresistente Darreichungsformen oder Darreichungsformen mit modifizierter oder verzögerter Wirkstofffreisetzung	Bedingungen: 1, 2, 3, 4	I
Bedi	ngungen:		
1.	Das Freisetzungsprofil des neuen Produkts, das auf der Grundlag hergestellten Chargen ermittelt wird, ist mit dem früheren Freiset Arzneimittel, bei denen eine Freisetzungsprüfung gegebenenfalls i des neuen Produkts mit der des alten vergleichbar.	zungsprofil vergleichbar. Für pflanzliche	
2.	Die Überzugschicht ist kein entscheidender Faktor für die Wirkst	offfreisetzung.	
3.	Die Spezifikation des Fertigarzneimittels ist lediglich in Bezug auf worden, falls zutreffend.		
4.	Es wurden den einschlägigen Leitlinien entsprechende Haltbarke im Pilot- bzw. Industriemaßstab hergestellten Chargen begonnt stellende Haltbarkeitsdaten für einen Zeitraum von mindestens versichert, dass diese Studien zu Ende geführt werden. Von den Spotenziell abweichende Daten bei Ablauf der genehmigten Haltzuständigen Behörde mitgeteilt (zusammen mit einem Vorschlag	en. Dem Antragsteller stehen zufrieden drei Monaten zur Verfügung. Es wird spezifikationen abweichende Daten oder ebarkeitsdauer werden unverzüglich der	
Änd	lerung der Form oder der Abmessungen des Behältnisses od	er des Verschlusssystems	
a)	Sterile Darreichungsformen und biologische Arzneimittel	Bedingungen: 1, 2, 3 (siehe unten)	II
b)	Andere Darreichungsformen	Bedingungen: 1, 2, 3	I
Bedi	ngungen:		
1.	Die qualitative oder quantitative Zusammensetzung des Behältnis	sses ist unverändert.	
2.	Die Änderung betrifft keinen wesentlichen Bestandteil des Ver Anwendung, Unbedenklichkeit oder Haltbarkeit des Arzneimittel		
3.	Werden das Gasvolumen oder das Verhältnis Oberfläche zu Volu Leitlinien entsprechende Haltbarkeitsstudien anhand von mind biologische Arzneimittel) oder Industriemaßstab hergestellten stehen Haltbarkeitsdaten für einen Zeitraum von mindestens drei	lestens zwei im Pilotmaßstab (drei für Chargen begonnen. Dem Antragsteller	

		Bezeichnung der Zulassungsänderung/Bedingungen,	die zu erfüllen sind	Ту
. <i>À</i>	Änderui	ng der Spezifikation des Fertigarzneimittels		
а	ı) Ei1	nengung der Spezifikationsgrenzwerte	Bedingungen: 1, 2, 3 (siehe unten)	IA
_			Bedingungen: 2, 3	IE
t -	o) Hi	inzufügen eines neuen Prüfparameters	Bedingungen: 2, 4, 5	II
Е	Bedingur	ngen:		
	. Die Sp	e Änderung geht nicht auf eine Verpflichtung aufgrund früh- ezifikationsgrenzwerte zurück (z.B. im Verlauf des Zulassur ne Zulassungsänderung des Typs II).		
2		e Änderung ist nicht das Ergebnis von unerwarteten Ereignisse		
		le Änderung soll sich innerhalb der derzeit genehmigten Grenz	-	
4		de neue Prüfmethode beinhaltet weder eine neuartige Nic rwendete Standardtechnik.	chtstandardtechnik noch eine neuartig	
5		ns Prüfverfahren betrifft weder einen biologischen Wirkstoff zneimittel.	noch einen biologischen Hilfsstoff im	
. <i>i</i>	Änderui	ng der Verfahren zur Prüfung des Arzneimittels		
a	ı) Ge rei	eringfügige Änderung eines genehmigten Prüfverfahns	Bedingungen: 1, 2, 3, 4, 5 (siehe unten)	IA
l: -	re	eringfügige Änderung eines zugelassenen Prüfverfahns für einen biologischen Wirkstoff oder einen biologihen Hilfsstoff	Bedingungen: 1, 2, 3, 4	II
c	e) Ar Ers	ndere Änderung eines Prüfverfahrens, einschließlich setzen oder Hinzufügen eines Prüfverfahrens	Bedingungen: 2, 3, 4, 5	II
	Bedingur	anan.		
	. Di	e Analysenmethode soll gleich bleiben (z. B. sind ein anderes saubt, jedoch kein anderer Säulentyp oder eine andere Methode		
2		wurden angemessene (Neu-)Validierungsstudien in Übereinstirchgeführt.	mmung mit den einschlägigen Leitlinien	
3		urch eine Validierung der Prüfmethode kann nachgewiesen w en Verfahren zumindest gleichwertig ist.	erden, dass das neue Prüfverfahren dem	
4		de neue Prüfmethode beinhaltet weder eine neuartige Nic rwendete Standardtechnik.	chtstandardtechnik noch eine neuartig	
5		s Prüfverfahren betrifft weder einen biologischen Wirkstoff zneimittel.	noch einen biologischen Hilfsstoff im	
F	Bruchke	ng oder Hinzufügen von Aufdruck, Form oder a erbe) von Tabletten oder Kapselaufdrucken, einschließ markierung verwendeten Tinten	nderen Markierungen (Ausnahme/ Blich Ersetzen oder Ändern der zur	IA
E	Bedingur	ngen:		
1	. Di	e Freigabe- und Haltbarkeitsspezifikationen wurden nicht geän	dert (mit Ausnahme des Aussehens).	
	2. Eir	ne neue Tinte muss den einschlägigen arzneimittelrechtlichen V	Vorschriften entenrechen	

	Bezeichnung der Zulassungsänderung/Bedingunge	n, die zu erfüllen sind	Туј		
Änderung der Abmessungen von Tabletten, Kapseln, Zäpfchen oder Pessaren ohne Änderung der quantitativen Zusammensetzung und der durchschnittlichen Masse					
a)	Magensaft resistente Darreichungsformen oder Darreichungsformen mit modifizierter oder verzögerter Wirkstofffreisetzung oder teilbare Tabletten		IB		
b)	Alle anderen Tabletten, Kapseln, Zäpfchen und Pessare	Bedingungen: 1, 2	IA		
Bedingungen:					
1.	Das Freisetzungsprofil der Reformulierung des Arzneimittel pflanzliche Arzneimittel, bei denen eine Freisetzungsprüfung die Zerfallszeit des neuen Produkts mit der des alten vergleicht	gegebenenfalls nicht durchführbar ist, ist			
2.	Die Freigabe- und Haltbarkeitsspezifikationen des Produkts v Abmessungen).	rurden nicht geändert (mit Ausnahme der			
Änderung der Verpackungsgröße des Fertigarzneimittels					
a)	Änderung der Zahl der Einheiten (z. B. Tabletten Ampullen usw.) in einer Packung	,			
	Änderung innerhalb des derzeit genehmigten Packungsgrößenbereichs	Bedingungen: 1, 2 (siehe unten)	IA		
	Änderung außerhalb des derzeit genehmigten Pa ckungsgrößenbereichs	- Bedingungen: 1, 2	IE		
b)	Änderung des Füllgewichts/Füllvolumens bei non-parenteralen Mehrdosenprodukten	- Bedingungen: 1, 2	IE		
Bedingungen:					
1.	Die neue Packungsgröße stimmt mit der Dosierung und der Behandlungsdauer gemäß der Zusammenfassung der Produktmerkmale (SPC) überein.				
2.	Das Primärverpackungsmaterial bleibt gleich.				
Änd	Änderung				
a)	Haltbarkeit des Fertigarzneimittels				
	1. Zum Verkauf verpackt	Bedingungen: 1, 2, 3 (siehe unten)	IE		
	2. Nach dem ersten Öffnen	Bedingungen: 1, 2	IB		
	3. Nach Verdünnung oder Rekonstitution	Bedingungen: 1, 2	IB		
b)	Bedingungen für die Lagerung des Fertigarzneimittels oder des aufgelösten/rekonstituierten Arzneimittels	Bedingungen: 1, 2, 4	IB		
Bedi	Bedingungen:				
1.	Es wurden Haltbarkeitsstudien gemäß dem derzeit genehmigten Protokoll durchgeführt. Durch die Studien muss nachgewiesen werden können, dass die einschlägigen Spezifikationen immer noch erfüllt werden.				
2.	Die Änderung soll nicht auf unerwartete Ereignisse im Verlauf der Herstellung oder auf Haltbarkeitsbedenken zurückgehen.				
3.	Die Haltbarkeitsdauer darf fünf Jahre nicht überschreiten.				

	Bezeichnung der Zulassungsänderung/Bedingungen,	die zu erfüllen sind	Тур		
	zufügen, Ersetzen oder Streichen einer Mess- oder Applika närverpackung ist (Spacer für Dossierinhalatoren sind ausge				
a)	Humanarzneimittel				
	1. Hinzufügen oder Ersetzen	Bedingungen: 1, 2 (siehe unten)	IA		
	2. Streichen	Bedingungen: 3	IB		
b)	Tierarzneimittel	Bedingungen: 1, 2	IB		
Bed	ingungen:				
1.	Die vorgeschlagene Messvorrichtung muss genau die erforderlic in Übereinstimmung mit der zugelassenen Dosierung ergeben; sollen zur Verfügung stehen.				
2.	Das neue Hilfsmittel ist mit dem Arzneimittel kompatibel.				
3.	Das Arzneimittel kann nach wie vor mit der erforderlichen Gena	uigkeit verabreicht werden.			
Änderung der Spezifikation für eine Mess- oder Verabreichungsvorrichtung für Tierarzneimittel					
a)	Einengung der Spezifikationsgrenzwerte	Bedingungen: 1, 2, 3 (siehe unten)	IA		
		Bedingungen: 2, 3	IB		
b)	Hinzufügen eines neuen Prüfparameters	Bedingungen: 2, 4	IB		
Bedi	Bedingungen:				
1. Die Änderung geht nicht auf eine Verpflichtung aufgrund früherer Beurteilungen zur Überprüfung der Spezifikationsgrenzwerte zurück (z. B. im Verlauf des Zulassungsverfahrens oder eines Verfahrens für eine Zulassungsänderung des Typs II).					
2.	Die Änderung ist nicht das Ergebnis von unerwarteten Ereignissen in der Herstellung.				
3.	Jede Änderung soll sich innerhalb der derzeit genehmigten Grenz	•			
4.	Jede neue Prüfmethode beinhaltet weder eine neuartige Nic verwendete Standardtechnik.	htstandardtechnik noch eine neuartig			
Änd	Änderung des Prüfverfahrens für eine Mess- oder Verabreichungsvorrichtung für Tierarzneimittel				
a)	Geringfügige Änderung eines genehmigten Prüfverfahrens	Bedingungen: 1, 2, 3 (siehe unten)	IA		
b)	Andere Änderung eines Prüfverfahrens, einschließlich Ersetzen eines genehmigten Prüfverfahrens durch ein neues Prüfverfahren	Bedingungen: 2, 3, 4	IB		
Bed	Bedingungen:				
1.	Es wird nachgewiesen, dass das neue oder aktualisierte Prüfverfahren dem alten Verfahren zumindest gleichwertig ist.				
2.	Es wurden angemessene (Re-)Validierungsstudien in Übereinstimmung mit den einschlägigen Leitlinien durchgeführt.				
3.					
4.	Jede neue Prüfmethode beinhaltet weder eine neuartige Nichtstandardtechnik noch eine neuartig verwendete Standardtechnik.				

	Bezeichnung der Zulassungsänderung/Bedingungen, die zu erfüllen sind	Тур
tel de	nderung der Zusammenfassung der Produktmerkmale eines im Wesentlichen gleichen Arzneimits aufgrund einer Entscheidung der Kommission über eine Befassung des Ausschusses hinsichtlich soriginalarzneimittels gemäß Artikel 30 der Richtlinie 2001/83/EG bzw. gemäß Artikel 34 der Chtlinie 2001/83/EG	IB
Bee	lingungen:	
Beo	dingungen:  Die vorgeschlagene Zusammenfassung der Produktmerkmale ist in den betreffenden Abschnitten mit jener identisch, die der Kommissionsentscheidung über die Befassung des Ausschusses hinsichtlich des Originalarzneimittels zur Einleitung des einschlägigen Verfahrens beigefügt ist.	

#### ANHANG II

## ÄNDERUNG EINER ZULASSUNG, DIE ZU EINEM ERWEITERUNGSANTRAG IM SINNE VON ARTIKEL 2 FÜHRT

Die nachstehend aufgeführten Änderungen sind als "Erweiterungsantrag" im Sinne von Artikel 2 zu betrachten.

Eine Erweiterung oder eine Veränderung der bestehenden Zulassung ist durch die zuständigen Behörden zu genehmigen.

Der Name des Arzneimittels für die "Erweiterung" entspricht dem der bestehenden Zulassung für das Arzneimittel.

Die Kommission erstellt im Benehmen mit den Mitgliedstaaten, der Agentur und den Betroffenen ausführliche Leitlinien für die vorzulegenden Unterlagen und veröffentlicht diese.

## Änderungen, die einen Erweiterungsantrag erfordern

- 1. Änderungen bei dem (den) Wirkstoff(en)
  - i) Ersetzen des (der) Wirkstoffe(s) durch ein(en) anderes (anderen) Salz/Ester-Komplex/Derivat (mit gleicher Wirkungskomponente) bei nicht signifikant unterschiedlichen Wirksamkeits-/Unbedenklichkeitsmerkmalen:
  - ii) Ersetzen durch ein anderes Isomer oder eine andere Isomermischung bzw. Ersetzen einer Mischung durch ein isoliertes Isomer (z. B. Ersetzen eines Racemats durch ein einzelnes Enantiomer) bei nicht signifikant unterschiedlichen Wirksamkeits-/Unbedenklichkeitsmerkmalen;
  - iii) Ersetzen eines biologischen Stoffes oder eines biotechnologischen Erzeugnisses durch ein Erzeugnis mit einer geringfügig anderen Molekularstruktur; Änderung des bei der Herstellung des Antigen-/ Ursprungsmaterials verwendeten Vektors, einschließlich der Verwendung einer neuen Stammzellbank aus einer anderen Quelle, bei nicht signifikant unterschiedlichen Wirksamkeits-/Unbedenklichkeitsmerkmalen;
  - iv) ein neuer Ligand bzw. Kopplungsmechanismus für ein radioaktives Arzneimittel;
  - v) Änderung des Lösungsmittels für die Extraktion oder des Verhältnisses des pflanzlichen Stoffs zur pflanzlichen Zubereitung bei nicht signifikant unterschiedlichen Wirksamkeits-/Unbedenklichkeitsmerkmalen.
- 2. Änderungen der Stärke, der Darreichungsform und des Verabreichungswegs
  - Änderung der Bioverfügbarkeit;
  - ii) pharmakokinetische Änderung, z. B. Änderung der Freigabedosis;
  - iii) Änderung bzw. Hinzufügen einer neuen Stärke/Potenz;
  - iv) Änderung einer Darreichungsform oder Hinzufügen einer neuen Darreichungsform;
  - v) Hinzufügen eines neuen Verabreichungsweges (1).
- 3. Andere Änderungen, ausschließlich für Tierarzneimittel, die zur Verabreichung an Lebensmittel liefernde Tieren bestimmt

Änderung der Zieltierart oder Hinzufügen einer neuen Zieltierart.

<sup>(</sup>¹) Bei der parenteralen Verabreichung muss zwischen intraarterieller, intravenöser, intramuskulärer, subkutaner und anderer Verabreichung unterschieden werden. Bei der Verabreichung an Geflügel werden die respiratorische, orale und okulare (Zerstäubung) Impfung als gleichwertige Verabreichungswege betrachtet.